Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1818**

19. Wahlperiode 25.04.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 Satz 3 und § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG) zum 1. Juli 2018

§ 11 Absatz 1 Satz 4 des Abgeordnetengesetz (AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 29), regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat der Präsident des Statistischen Bundesamtes dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindexes mitzuteilen. Dieser veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 Satz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 4 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 26. März 2018 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindexes mit 2,5 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die folgenden Veränderungen:

	Betrag	**Erhöhung um 2,5 %**	**Neuer Betrag**
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	9.541,74 €	238,54 €	9.780,28 €
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 Satz 3 AbgG	8.158,08 €	203,95 €	8.362,03 €
Fiktiver Bemessungssatz nach § 35b Absatz 2 Satz 2 AbgG	9.128,84 €	228,22 €	9.357,06 €

Berlin, den 18. April 2018

Dr. Wolfgang Schäuble